



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER AMTSCHIEF


Innenministerium Baden-Württemberg • Pf 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Andreas Colosi
Parteifreies Bündnis PFB
Krebenweg 1
71394 Kernen-Stetten

Datum 26. März 2020

Durchwahl 0711 231-3455

Aktenzeichen 4-13/Akuanyionwu/13
(Bitte bei Antwort angeben)

 Aufenthaltsrechtliche Angelegenheit des nigerianischen Staatsangehörigen
Herr Kelvin Akuanyionwu

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender, *sehr geehrter Herr Colosi,*
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Februar 2020, in welchem Sie sich für den weiteren Aufenthalt des nigerianischen Staatsangehörigen Herrn Kelvin Akuanyionwu sowie für einen Abschiebungsstopp für Geduldete, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, einsetzen. Herr Minister Strobl hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Dass die Abschiebung geduldeter Personen bei Unternehmen, die sich mit großem Engagement für diese Menschen einsetzen und sie in ihren Betrieben integrieren, auf Unverständnis stoßen kann, kann ich gut verstehen. Es ist daher nachvollziehbar, dass Sie als Gemeinderatsfraktion auf die schwierige Situation ausreisepflichtiger Beschäftigter in Ihrer Gemeinde hinweisen. Sehr gerne möchte ich Ihnen daher die rechtlichen Hintergründe erläutern und auf Lösungsmöglichkeiten eingehen.

Im Asylverfahren wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter oder für die Zuerkennung internationalen Schutzes vorliegen. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Asylbewerber Deutschland wieder verlassen. Vor dieser Rechtsfolge schützt die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich nicht. Zwangsläufige Konsequenz unseres

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt

Asylsystems kann daher auch sein, dass abgelehnte Asylbewerber wieder in ihre Heimatländer zurückkehren müssen – trotz Ausübung einer Beschäftigung.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass diese Rechtsfolgen nicht in allen Fällen interessengerecht sind und hat Bleiberechtsregelungen für gut integrierte Ausreisepflichtige geschaffen. So gibt es bereits seit dem Jahr 2016 die sog. 3+2-Regelung, nach der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer eine sog. Ausbildungsduldung für die Gesamtdauer einer qualifizierten Berufsausbildung und nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erhalten können. Zudem wurde am 1. Januar 2020 die Beschäftigungsduldung geschaffen, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Bleibeperspektive für geduldete Ausländer in Beschäftigung ermöglicht.

Bereits mit Erlass vom 26. März 2019 hat das Innenministerium ermöglicht, dass Ermessensduldungen für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung erteilt werden können. Baden-Württemberg hat im Wege dieses Erlasses künftiges Bundesrecht, das erst zum neuen Jahr in Kraft trat, im Interesse der Geduldeten und deren Arbeitgeber schon im vergangenen Jahr angewandt.

Die Landesregierung hat bereits frühzeitig darauf gedrängt, der Beschäftigungsduldung einen noch breiteren Anwendungsbereich einzuräumen. Im Rahmen der Befassung des Bundesrats mit dem Gesetzentwurf im Februar 2019 brachte Baden-Württemberg einen entsprechenden Antrag zur Beschäftigungsduldung ein. Damit wäre es bei Ausländern, die in der Hochphase des Flüchtlingszugangs eingereist sind, möglich gewesen, Aufenthaltszeiten während des Asylverfahrens auf den notwendigen zwölfmonatigen Duldungszeitraum anzurechnen. Dafür gab es in der Länderkammer, trotz aller geleisteter Überzeugungsarbeit, keine Mehrheit.

Da sich geduldete Personen in Beschäftigung sowie deren Arbeitgeber verständlicherweise Planungssicherheit wünschen, haben die Koalitionspartner im Dezember beschlossen, einen erneuten Vorstoß auf Bundesebene zu unternehmen. In Anlehnung an die Bundesratsinitiative vom Februar 2019 soll erreicht werden, dass bei erfolgter Einreise in das Bundesgebiet bis zum 29. Februar 2016 für den notwendigen Duldungszeitraum der Beschäftigungsduldung auch Aufenthaltszeiten während des Asylverfahrens zu berücksichtigen sind.

Die von der beabsichtigten Bundesratsinitiative umfassten Ausländer und ihre Arbeitgeber befinden sich nach meiner Auffassung in einer Sondersituation. Einerseits haben Arbeitgeber Geflüchtete damals schnell und unbürokratisch in Arbeit gebracht. Andererseits verzögerten die hohen Flüchtlingszugänge den Abschluss anhängiger Asylverfahren und gegebenenfalls nachfolgender Klageverfahren. Dadurch entstanden vielfach lange Wartephasen, in denen Asylsuchende teilweise auf dem Arbeitsmarkt Fuß gefasst haben.

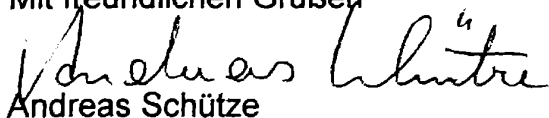
Die skizzierte Sondersituation der von der beabsichtigten Bundesratsinitiative umfassten Personen und ihrer Arbeitgeber kann im Einzelfall eine Befassung unserer Härtefallkommission rechtfertigen. Personen, die bis auf die zwölfmonatige Vorduldungszeit alle Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung erfüllen und zudem unter die geplante Bundesratsinitiative fallen, bleibt es daher unbenommen, sich an die Härtefallkommission zu wenden. Die Befassung der Härtefallkommission hat zur Folge, dass regelmäßig aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurückzustellen sind.

Die Möglichkeiten beschäftigter Ausreisepflichtiger, eine Bleibeperspektive zu erhalten, sollten sich durch die geschilderten Maßnahmen signifikant verbessern lassen. Dadurch kann unter Umständen auch Geduldeten aus der Gemeinde Kernen geholfen werden. Herr Akuanyionwu, für den Sie sich einsetzen, ist jedoch seit Dezember 2019 unbekanntem Aufenthalts, nachdem er sich der behördlichen Anordnung des Ausreisegewahrsams widersetzt. Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung kommt daher in seinem Fall nicht in Betracht.

Mit den skizzierten Maßnahmen sind Bund und Land den Unternehmen weit entgegengekommen. Sofern sich aus dem geltenden Recht keine Bleibeperspektive für Geduldete in Beschäftigung ergibt, werden auch künftig aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen sein. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass die Ausländerbehörden hierzu verpflichtet sind.

Für Ihr ehrenamtliches politisches Engagement spreche ich Ihnen meinen herzlichen Dank aus.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Schütze